

STUDIENORDNUNG

**für den Studiengang
Englisch**

**mit dem Abschluss
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
Sekundarstufe II**

an der Universität Siegen

Vom.....

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 8⁶ Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), hat die Universität Siegen die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Auslandsaufenthalte
- § 6 Studienberatung
- § 7 Studieninhalte: Bereiche und Teilgebiete
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Veranstaltungstypen und Qualifikationsnachweise
- § 10 Grundstudium
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Hauptstudium
- § 13 Schulpraktische Studien
- § 14 Erste Staatsprüfung
- § 15 Kombinationsprüfung Sekundarstufe II und Sekundarstufe I
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§1**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1998 (GV.NW. S. 466), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW. S. 754, 1995, S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV.NW. S. 524), das Studium des Faches Englisch mit dem Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" an der Universität Siegen.

§ 2**Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Voraussetzung für das Studium sind fundierte Englischkenntnisse (Abiturniveau) und hinreichende Lateinkenntnisse (Latinum). Das Latinum ist bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen (s. § 11 Abs. 3).

§ 3**Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1) Das Studium kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Prüfung beträgt 9 Semester.

(3) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich umfasst etwa 60 Semesterwochenstunden.

§ 4**Ziel des Studiums**

Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für den Eintritt in die 2. Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) und die darauffolgende selbständige Ausübung des Lehramts Englisch für die Sekundarstufe II erforderlich sind:

1. Kenntnisse der englischen Sprache, Literatur und Kultur ("Landeskunde") in ihren historischen, regionalen und systematischen Differenzierungen sowie Kenntnisse der Lehr- und Lernvorgänge im Englischunterricht und ihrer Bedingungen;

2. Kenntnisse der Theorien und Methoden zur Beschreibung, Analyse und Erklärung von Sprache, Literatur, Kultur und Unterricht;
3. Die Fähigkeit, die englische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben zu können;
4. Die Fähigkeit, sich auf der Grundlage der unter 1 - 3 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten in neue Problemstellungen einzuarbeiten und Lösungen zu finden.

§ 5 **Auslandsaufenthalte**

Zur Verbesserung der Sprachkenntnisse und um einen tieferen Einblick in die Geschichte, Politik, Wirtschaft und Kultur eines oder mehrerer englischsprachiger Länder zu gewinnen, wird den Studierenden dringend ein mehrmonatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land empfohlen. Auskunft über die Möglichkeiten hierzu erteilen die Lehrenden des Faches. Es wird auf die Partnerschaften der Universität Siegen mit verschiedenen Universitäten im englischsprachigen Ausland hingewiesen. Das akademische Auslandsamt informiert über Finanzierungsmöglichkeiten durch Programme des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD), bzw. durch Programme der E.U.

§ 6 **Studienberatung**

- (1) In Fragen des Studienaufbaus und der Studiengestaltung sollten die Studierenden die fachliche Beratung durch die Lehrenden des Faches in Anspruch nehmen.
- (2) Studienanfängern wird die Teilnahme an der anglistischen Einführungsveranstaltung dringend nahegelegt. Diese Einführungsveranstaltung findet zu Beginn eines jeden Semesters statt.
- (3) Die Fachbereiche erstellen fachbezogene Veranstaltungskommentare, die insbesondere Aufschluss geben über
 - die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen,
 - die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zum Studienplan und
 - notwendige bzw. wünschenswerte Vorkenntnisse.

Studieninhalte: Bereiche und Teilgebiete

(1) Die Studieninhalte gliedern sich in folgende Bereiche:

- Bereich A: Sprachwissenschaft
- Bereich B: Literaturwissenschaft
- Bereich C: Fachdidaktik
- Bereich D: Sprachpraxis
- Bereich E: Landeskunde.

(2) Die Bereiche A bis C untergliedern sich in Teilgebiete:

1. Für den Bereich A (englische Sprachwissenschaft) werden folgende Teilgebiete festgelegt:

- A 1 Theorien, Modelle, Methoden
- A 2 Beschreibungsebenen der englischen Sprache
- A 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
- A 4 Historische Aspekte der englischen Sprache
- A 5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der englischen Sprache.

2. Für den Bereich B (englische Literaturwissenschaft) werden folgende Teilgebiete festgelegt:

- B 1 Theorien, Modelle, Methoden
- B 2 Englische Literatur von den Anfängen bis etwa 1650
- B 3 Englische Literatur von etwa 1650 bis zur Gegenwart
- B 4 Amerikanische Literatur
- B 5 Außer-anglo-amerikanische Literaturen

3. Für den Bereich C (Fachdidaktik Englisch) werden folgende Teilgebiete festgelegt:

- C 1 Theorien, Modelle, Methoden
- C 2 Curriculum Englisch
- C 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Englischunterricht
- C 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Englischunterricht.

(3) Die Abkürzungen im Vorlesungsverzeichnis (z. B. A 1, B 2, etc.) verweisen auf die in § 7 Abs. 2 aufgeführten Bereiche und Teilgebiete. Eine Veranstaltung, die mehreren Bereichen und Teilgebieten zugeordnet ist, kann nur für ein Teilgebiet eines Bereiches angerechnet werden.

6
§ 8

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung (s. § 11), das Hauptstudium durch das Erste Staatsexamen abgeschlossen (§ 14).

(2) Das Grundstudium

- Das Grundstudium umfasst ca. 30 Semesterwochenstunden.

- Das Grundstudium dient der Einführung in die in § 7 Abs. 1 genannten Bereiche. Es soll grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, insbesondere ggf. im Bereich der Sprachpraxis, sowie zur weiteren selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und Planung des Studiums anleiten.

(3) Das Hauptstudium

- Das Hauptstudium umfasst 30 Semesterwochenstunden.

- Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Erweiterung des Studiums der in § 7 Abs. 2 festgelegten Teilgebiete. Die Studierenden sollen entsprechend ihren besonderen Interessen Studienschwerpunkte bilden, die in der Staatsprüfung Prüfungsgegenstand werden sollen. Grundlagen für die Schwerpunktbildung sind die besuchten Lehrveranstaltungen (s. § 12 Abs. 3).

§ 9

Veranstaltungstypen und Qualifikationsnachweise

(1) **Veranstaltungstypen**

Die Vorlesung bietet in der Art eines Vortrags eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie die Vermittlung methodischer Kenntnisse. Seminar, Proseminar und Hauptseminar bemühen sich um die Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse, um die Beurteilung von Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Proseminare sind dabei spezifische Veranstaltungen des Grundstudiums, Hauptseminare solche des Hauptstudiums; Seminare werden im Grundstudium wie im Hauptstudium angeboten. Der Grundkurs ist eine Veranstaltung des Grundstudiums mit Seminarcharakter, die der Einführung in einen der in § 7 Abs. 1 genannten Bereiche dient.

Das Tutorium ist eine Veranstaltung, in der in Verbindung mit einer anderen Lehrveranstaltung (z.B. einem Grundkurs) Kleingruppen mit studentischen Tutoren/Tutorinnen zusammenarbeiten.

Die Übung oder Seminarübung dient der Vermittlung sprachpraktischer Fertigkeiten und landeskundlicher Kenntnisse.

Das Kolloquium beabsichtigt den offenen Gesprächsaustausch zwischen Lehrenden und Studierenden über einen wissenschaftlichen Gegenstand.

(2) **Qualifikationsnachweise**

Qualifikationsnachweise sind Leistungsnachweise, bezogen auf ein Teilgebiet, oder qualifizierte Studiennachweise über eine erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Sie können aufgrund individuell zurechenbarer Leistungen erworben werden. Gruppenarbeit ist unter dieser Maßgabe zugelassen. Die jeweils möglichen Erbringungsformen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen von dem/der Lehrenden bekanntgegeben.

1. Leistungsnachweise

Leistungsnachweise im Grundstudium werden durch eine schriftliche Hausarbeit erworben. Leistungsnachweise im Hauptstudium werden durch eine schriftliche Hausarbeit oder durch ein umfangreiches Referat, Thesenpapier mit mündlichem Vortrag, durch eine Klausur o.Ä. erworben.

2. Qualifizierte Studiennachweise

Qualifizierte Studiennachweise im Grundstudium werden durch ein Referat, ein Thesenpapier, eine Klausur o.Ä. erworben. Qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium werden durch ein Kurzreferat, Protokoll, die Vorbereitung und Durchführung einer Seminarsitzung o.Ä. erworben. Die Anforderungen dafür sollten deutlich niedriger sein als für einen Leistungsnachweis.

§ 10 **Grundstudium**

(1) Die Veranstaltungen des Grundstudiums dienen der exemplarischen Arbeit an ausgewählten Fragestellungen der in § 7 Abs. 1 und 2 festgelegten Bereiche und Teilgebiete.

Sie werden in Form von Übungen, Proseminaren und Vorlesungen angeboten.

(2) Das Grundstudium umfasst ca. 30 Semesterwochenstunden, davon entfallen 24 Semesterwochenstunden auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, 6 Semesterwochenstunden auf Wahlveranstaltungen.

(3) Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Grundstudium:

a) Grundkurse: (Pflichtveranstaltungen)

- GK Einführung in die englische / amerikanische Literaturwissenschaft 2 SWS
- GK Einführung in die englische Sprachwissenschaft 2 SWS
- GK Einführung in die englische Fachdidaktik 2 SWS

b) Proseminare: (Wahlpflichtveranstaltungen)

- PS englische / amerikanische Literaturwissenschaft 2 SWS
- PS englische Sprachwissenschaft 2 SWS
- PS englische Fachdidaktik 2 SWS

c) Sprachpraxis: (Pflichtveranstaltungen)

- Übung General Language Course I 4 SWS
- Übung General Language Course II 4 SWS
- Übung Grammar 2 SWS
- Übung Phonetics / Phonology 2 SWS

(4) Wahlveranstaltungen 6 SWS

Diese sind frei wählbar aus den Bereichen A - E: Vorlesungen / Seminare zur Literatur- und Sprachwissenschaft und Fachdidaktik bzw. weitere sprachpraktische und landeskundliche Übungen.

(5) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein (§ 7 Abs. 5 LPO).

§ 11

Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen.

(2) Die Zwischenprüfung soll in der Regel spätestens am Ende des 4. Semesters abgeschlossen sein.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind:

1. der Nachweis des bestandenen Latinums nach § 2 Abs. 2 und
2. der Nachweis der Prüfungsvorleistungen (Qualifikationsnachweise s.u., Abs. 4.)

Der Nachweis des bestandenen Latinums kann innerhalb von 12 Monaten nachgeholt werden, sofern die Teilnahme an den Veranstaltungen "Latein I, II und III" nachgewiesen wird. Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfungszeugnis) wird erst ausgestellt, wenn der Nachweis des Latinums vorgelegt wird.

(4) An Prüfungsvorleistungen sind zu erbringen:

1. ein Qualifikationsnachweis aus einem Proseminar "Englische oder amerikanische Literaturwissenschaft";
2. ein Qualifikationsnachweis aus einem Proseminar "Englische Sprachwissenschaft";
3. ein Qualifikationsnachweis aus einem Proseminar "Englische Fachdidaktik".

Mindestens einer dieser drei Qualifikationsnachweise muss ein Leistungsnachweis sein (schriftliche Hausarbeit).

Voraussetzung für den Erwerb der Qualifikationsnachweise ist der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Grundkurses.

(5) Die Zwischenprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht in englischer Sprache von 2 Zeitstunden. Sie bezieht sich auf die landeskundlichen Themenschwerpunkte des General Language Course I.

(6) Alles Weitere regelt die Ordnung für die Zwischenprüfung am Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Siegen (ZPO).

§ 12**Hauptstudium**

(1) Das Hauptstudium umfasst insgesamt etwa 30 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 16 Semesterwochenstunden auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und 14 Semesterwochenstunden auf Wahlveranstaltungen.

(2) Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen:

a) Hauptseminare:

- HS Literaturwissenschaft 2 SWS
- HS Sprachwissenschaft 2 SWS
- HS Fachdidaktik 2 SWS

(je ein Leistungsnachweis – siehe Absatz 4 -, mindestens einer davon durch eine Hausarbeit)

b) Schulpraktika:

- P Fachdidaktisches Tagespraktikum mit Begleitseminar 4 SWS
 - P Blockpraktikum (5 Wochen =) 2 SWS
- (je ein Praktikumsschein)

c) andere Veranstaltungen

- PS / HS Literaturwissenschaft 2 SWS
- PS / HS Sprachwissenschaft 2 SWS

(je ein qualifizierter Studiennachweis – siehe Absatz 4 - durch Kurzreferat, Klausur o.Ä.)

(3) Wahlveranstaltungen 14 SWS

Wegen der Enge des vorgegebenen Zeitrahmens (Pflichtstunden) kann und muss bei der Zusammenstellung der Wahlveranstaltungen auch auf Veranstaltungen des Grundstudiums zurückgegriffen werden. Die Wahlveranstaltungen sollen die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen inhaltlich und methodisch sinnvoll ergänzen und erweitern sowie Sprachpraxis und Landeskunde einbeziehen.

(4) Studienprofil

Insgesamt soll sich folgendes Studienprofil ergeben:

- 2 Teilgebiete aus dem Bereich A (Sprachwissenschaft);
- 2 Teilgebiete aus dem Bereich B (Literaturwissenschaft);
- 1 Teilgebiet aus dem Bereich C (Fachdidaktik).

Eins dieser fünf Teilgebiete ist "vertieft" zu studieren, d.h. im Umfang von 6 SWS (= drei zweistündige Lehrveranstaltungen). In diesem Teilgebiet ist einer der Leistungsnachweise zu erbringen. Die übrigen vier Teilgebiete, in denen zwei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise zu erbringen sind – siehe Absatz 2 -, umfassen in der Regel jeweils 4 SWS (= zwei zweistündige Lehrveranstaltungen).

§ 13**Schulpraktische Studien**

Die schulpraktischen Studien umfassen gemäß § 6 LPO Tagespraktika und das Blockpraktikum. Das semesterbegleitende Tagespraktikum ist eine Pflichtveranstaltung des Hauptstudiums (2 SWS). Es kann frühestens im 4. Semester besucht werden und wird von einem Seminar begleitet (2 SWS). Im Tagespraktikum werden auf der Grundlage von Studien, die im erziehungswissenschaftlichen Teil des Studiums und im Grundstudium des Faches Englisch vorausgegangen sind, in Kleingruppen Unterrichtseinheiten für den Englischunterricht geplant, entwickelt und erprobt. Zum Blockpraktikum (2 SWS) s. § 6 Abs. 1, Ziffer 2 LPO.

§ 14

Erste Staatsprüfung

(1) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II ab.

(2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung; vgl. § 11) voraus. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in zwei Schritten:

1. dem Antrag auf Zulassung gemäß § 14 LPO;
2. der Ergänzung des Zulassungsantrages gemäß § 15 LPO.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann frühestens im 6. Semester gestellt werden. Dabei sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:

1. der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung (Zwischenprüfungszeugnis);
2. ein Leistungsnachweis nach § 12 Abs. 2a, in der Regel der Leistungsnachweis im Teilgebiet der Vertiefung;
3. ein qualifizierter Studiennachweis nach § 12 Abs. 2c;

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll bis zu Beginn des vorletzten Monats des 8. Semesters ergänzt werden. Mit dem Ergänzungsantrag sind vorzulegen:

1. der Nachweis der schulpraktischen Studien gemäß § 13;
2. die übrigen Leistungsnachweise und qualifizierten Studiennachweise gemäß § 12.

Die Unterlagen nach Ziffer 2 können innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden.

(5) Die Prüfungsleistungen im Fach Englisch umfassen gemäß § 4 LPO:

1. eine schriftliche Hausarbeit im Fach Englisch oder dem 2. Studienfach nach Wahl des Kandidaten /der Kandidatin. Die Hausarbeit ist als erste Prüfungsleistung zu erbringen. Ihr Thema sollte in der Regel aus dem Teilgebiet der Vertiefung stammen. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.
2. eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Übersetzungsklausur) von vier Zeitstunden;
3. eine weitere schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Fachklausur in englischer Sprache) von vier Zeitstunden, sofern Englisch nicht Fach der Hausarbeit ist (vgl. Nummer 1);

4. eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.
- (6) Die Prüfung im Fach Englisch erstreckt sich auf die fünf Teilgebiete nach § 12 Abs. 3.
- (7) Alles Weitere regelt die Lehramtsprüfungsordnung (LPO).

§ 15

Kombinationsprüfung Sekundarstufe II und Sekundarstufe I

Gemäß § 47 LPO kann im Rahmen der Sekundarstufe II-Prüfung auch die Prüfung für das Lehramt der Sekundarstufe I abgelegt werden.

Dazu sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

- (1) Zusätzliche Studien im Umfang von insgesamt etwa 18 SWS, verteilt auf die Erziehungswissenschaft und die beiden Unterrichtsfächer.
- (2) Eine vierstündige fachdidaktische Klausur in einem der beiden Unterrichtsfächer (nach Wahl der / des Studierenden).
- (3) Eine mündliche Prüfung von ca. 15 Minuten (im Anschluss an die Sekundarstufe II-Prüfung) in dem Fach, in dem keine Klausur geschrieben wurde. Für die Klausur oder die mündliche Prüfung sind jeweils zwei Sekundarstufe I-relevante fachdidaktische Teilgebiete zu benennen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Mindestens ein Drittel des Studiums des Faches Englisch muss an deutschsprachigen Hochschulen erbracht worden sein. Studienzeiten im nicht deutschsprachigen Ausland werden bis zu zwei Dritteln des Studienumfangs nach § 3 Abs. 2 angerechnet (vgl. § 5 Abs. 4 LPO).
- (2) Qualifikationsnachweise, die an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben worden sind, werden anerkannt, sofern sie den Anforderungen der Lehramtsprüfungsordnung (§ 8 LPO) und dieser Studienordnung erfüllen (vgl. § 5 Abs. 4 LPO).
- (3) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 Lehrerausbildungsgesetz (LABG) genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den fachlichen Anforderungen des Lehramtstudienganges entsprechen, können auf ein ordnungsgemäßes Studium angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Studiengang Englisch mit dem Abschluss für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II zu erbringenden Studienleistungen (vgl. § 13 Abs. 2 LPO).
- (4) Studienleistungen, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG (wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen) er-

bracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können auf ein ordnungsgemäßes Studium angerechnet werden (vgl. § 13 Abs. 4 LPO).

(5) Für die Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen gelten die Bestimmungen der §§ 56 - 60 LPO.

(6) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und über die Anerkennung von Studienleistungen sowie von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen des Abschlusses des Grundstudiums (Zwischenprüfung) trifft der gemäß § 3 ZPO für die Organisation der Zwischenprüfung zuständige Ausschuss auf Antrag des/der Studierenden (vgl. § 5 ZPO).

(7) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und über die Anerkennung von Studienleistungen sowie von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung trifft das für die Universität Siegen zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - auf Antrag des/der Studierenden (vgl. § 13 LPO).

§ 17

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen in Kraft

(2) Studierende, die ihr Lehramtsstudium ab dem Wintersemester 1994/95 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung aufbauen; dabei ist jedoch § 62 Abs. 1 LPO zu beachten.

Studierende, die ihr Lehramtsstudium ab dem Wintersemester 1998/99 oder später beginnen, müssen nach dieser Studienordnung studieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften - vom 7.1.1998, 6.5.1998 und 7.2.2001 sowie der Beschlüsse des Senats der Universität Siegen vom 27.4.1998 und 29.6.1998.

Siegen, den

Der Rektor

(Universitätsprof. Dr. Walenta)

STUDIENPLAN FÜR LEHRAMTSSTUDIERENDE IM FACH ENGLISCH

SEKUNDARSTUFE II: Studienumfang 60 SWS, 9 Semester

1. GRUNDSTUDIUM (30 SWS)

Pflichtveranstaltungen

Grundkurse

GK Einführung in die englische/amerikanische Literaturwissenschaft 2 SWS

GK Einführung in die englische Sprachwissenschaft 2 SWS

GK Einführung in die englische Fachdidaktik 2 SWS

Sprachpraktische Übungen

Ü General Language Course I 4 SWS

Ü General Language Course II 4 SWS

Ü Grammar 2 SWS

Ü Phonetics/Phonology 2 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen

Proseminare

PS Literaturwissenschaft 2 SWS

PS Sprachwissenschaft 2 SWS

PS Englische Fachdidaktik 2 SWS

Wahlveranstaltungen

Weitere, die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sinnvoll ergänzende Vorlesungen/Seminare/Übungen im Umfang von 6 SWS

2. ZWISCHENPRÜFUNG: vor Beginn, spätestens am Ende des 5. Semesters.

Prüfungsvorleistungen

- Nachweis des Latinums

- je ein Qualifikationsnachweis aus den drei Proseminaren, mindestens einer davon muss ein Leistungsnachweis sein (schriftliche Hausarbeit). Voraussetzung ist in jedem Falle der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Grundkurses.

Zwischenprüfung

Zweistündige Klausur (in englischer Sprache) über die landeskundlichen Themenschwerpunkte des General Language Course I.

3. HAUPTSTUDIUM (30 SWS)

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

Hauptseminare

HS Literaturwissenschaft 2 SWS

HS Sprachwissenschaft 2 SWS

HS Fachdidaktik 2 SWS

(je ein Leistungsnachweis, mindestens einer davon durch eine schriftliche Hausarbeit, die anderen durch Referat o.Ä)

Schulpraktika

P Fachdidaktisches Tagespraktikum mit Begleitseminar 4 SWS

P Blockpraktikum, 5 Wochen 2 SWS

(je ein Praktikumsschein)

Andere Veranstaltungen

PS/HS Literaturwissenschaft 2 SWS

PS/HS Sprachwissenschaft 2 SWS

(je ein qualifizierter Studiennachweis durch Kurzreferat, Klausur o.Ä)

Wahlveranstaltungen

Sprachpraxis, Landeskunde sowie weitere, die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sinnvoll ergänzende Vorlesungen/Seminare/Übungen im Umfang von 14 SWS